

Vorsitzender der Gemeindevertretung · Markus Topitsch · 35759 Driedorf

«Anrede»
«Vorname» «Name»
«Adresse1»
«Adresse2»
«Postleitzahl» «Ort»

**Hinweis auf einen evtl. bestehenden
Interessenwiderstreit gem. § 25 HGO**

Nach § 25 HGO ist ein Entscheidungsträger von jenen Entscheidungen ausgeschlossen, bei denen persönliche Interessen des Entscheidenden und das öffentliche Interesse an einer unparteiischen und gemeinwohlorientierten Entscheidung in Konflikt geraten. Wer annehmen muss, weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, hat dies vorher dem Vorsitzenden mitzuteilen. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen.

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung – Nr. 30

Sehr geehrter Herr «Name»,

am **Dienstag, 25. Februar 2014, 19:00 Uhr**, findet im **Bürgerhaus Driedorf** eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung statt, zu der ich Sie hiermit einlade.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Gemeindevertretersitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
Einwände gegen das Sitzungsprotokoll vom 28.01.2014
Genehmigung der Tagesordnung
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Bebauungsplan „Am Vorderstein“, OT Roth
 - 3.1 Abwägung der vorgebrachten Belange und Anregungen
 - 3.2 Durchführung der öffentlichen Auslegung
4. Bestandserhebung zur Kindergartenplanung der Gemeinde Driedorf
hier: Grundsatzentscheidungen für das Kindergartenjahr 2014/2015
5. Heisterberger Weiher
hier: Abschluss eines Dienst- und Geschäftsvertrages
6. Einbringung der Haushaltssatzung mit –plan für das Haushaltsjahr 2014
7. Anfragen und Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Markus Topitsch
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Anlagen
Vorlagen zu TOP 1, 3, 4, 5

**Protokoll zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf
vom 28. Januar 2014 im Bürgerhaus Driedorf**

Beginn: 19:05Uhr

Ende: 20:05 Uhr

Für diese Sitzung enthalten die Seiten 1 bis 4 Verhandlungsniederschriften und Beschlüsse.

Anwesend:

a) stimmberechtigt

1. Markus Topisch	CDU	2. Elke Würz	CDU	3. Andreas Wolf	CDU
4. Alfred Stahl	CDU	5. Jochen Stahl	CDU	6. Carlo Braun	CDU
7. Thomas Schönecker	CDU	8. Kurt Wengenroth	CDU	9. Carsten Braun	CDU
10. Manfred Mauer	CDU	11. Peter Groos	CDU	12. Helmut Stahl	SPD
13. Ludger Wagener	SPD	14. Roland Schlosser	SPD	15. Wolfgang Hartmann	SPD
16. René Neutzner	SPD	17. Johannes Hild	SPD	18. Willi Denius	SPD
19. Hans-Peter Haust	SPD	20. Karsten Simon	SPD	21. Markus Maitz	SPD
				<i>(Hospitant)</i>	
22. Matthias Triesch	SPD	23. Jürgen Heckmann	B90/ Grüne	24. Hans Hermann Lauer	FWG
<i>(Hospitant)</i>					
25. Wolfram Maitz	FWG	26. Peter Gabriel	FWG	27. Frank Klaas	FWG
		<i>(ab TOP 4)</i>			
28. Torsten Schürg	FBL	29. Jan Haas	FBL		

b) nicht stimmberechtigt

1. Dirk Hardt, Bgm.	SPD	2. Christoph Reif	CDU	3. Ulrich Stahl	SPD
4. Gerhard Knapp	SPD	5. Karl Ernst Stahl	FWG	6. Volker Haas	FBL
7. Klaus Bastian	CDU	6. Michael Staudt	B90/ Grüne		

c) es fehlten:

1. Michael Weis	CDU	2. Sabine Hülsmann	SPD
-----------------	-----	--------------------	-----

Die Mitglieder der Gemeindevertretung waren durch Einladung vom 21. Januar 2014 auf Dienstag, den 28. Januar 2014 zu 19:00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen worden.

Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben worden.

Die Gemeindevertretung war nach Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Gemeindevertretersitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
Einwände gegen das Sitzungsprotokoll vom 17.12.2013
Genehmigung der Tagesordnung
2. Nachtragshaushaltssatzung 2013
hier: Beschluss über das Investitionsprogramm 2013-2016
3. Friedhofsordnung der Gemeinde Driedorf
4. Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Driedorf
5. Resolution zur Unterfinanzierung der Kommune
6. Anfragen und Mitteilungen

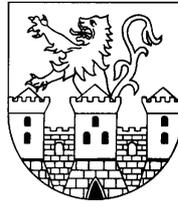
Anfragen gem. § 15 Geschäftsordnung

- a) Aktuelle Situation Campingplatz Heisterberger Weiher
hier: Anfrage des Gemeindevertreters Jürgen Heckmann vom 13.09.2013
- b) Überfällige Konzepterstellung Bauhof/Waldarbeiter
hier: Anfrage des Gemeindevertreters Jürgen Heckmann vom 13.09.2013

Lfd. Nr. der Niederschrift	Punkt der Tagesordnung	Verhandlungsniederschrift und Beschluss	Abstimmungsergebnis		
			Dafür	Dagegen	Ent-haltungen
29	1	<p>Markus Topitsch begrüßt die Mitglieder der Gemeindevertretung, die Mitglieder des Gemeindevorstandes, den Bürgermeister, die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, die anwesenden Bürgerinnen und Bürger, sowie die Presse.</p> <p>Weiter gratuliert Herr Topitsch allen Mitgliedern der Gemeindevertretung, die seit der letzten Sitzung Geburtstag hatten.</p> <p>Feststellung der Beschlussfähigkeit</p> <p>Herr Topitsch stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Mit 28 Mitgliedern ist die Gemeindevertretung beschlussfähig.</p> <p>Genehmigung des Sitzungsprotokolls</p> <p>Einwände gegen das Protokoll vom 17.12.2013 werden nicht erhoben. Das Protokoll ist somit genehmigt.</p> <p>Genehmigung der Tagesordnung</p> <p>Die Tagesordnung wird in der vorgelegten Form genehmigt.</p>			
	2	<p>Bürgermeister Hardt erörtert den Tagesordnungspunkt</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beschließt, das geänderte Investitionsprogramm das bereits in den Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung 2013 eingeflossen ist, hiermit formell separat.</p> <p style="text-align: right;">Abstimmungsergebnis:</p>	28	-	-
	3	<p>Herr Helmut Stahl erörtert den Tagesordnungspunkt</p> <p>Herr Heckmann beantragt eine Änderung der Satzung dahingehend, dass die muslimischen Riten mit Frist bis 30.06.2014 in die Satzung aufgenommen werden.</p> <p>Frau Würz beantragt, den Änderungsantrag von Herrn Heckmann in den Haupt- und Finanzausschuss zu überweisen.</p> <p>Es erfolgt eine Diskussion.</p> <p>Frau Würz zieht ihren Antrag zurück.</p> <p>Am Ende der Diskussion zieht Herr Heckmann seinen Antrag</p>			

3	<p>ebenfalls zurück.</p> <p>Die Mitglieder der Gemeindevertretung wünschen Änderungen der Satzung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unter § 10 wird der Absatz 8 eingearbeitet. Dieser soll nun lauten: „Eine Beisetzung ohne Sarg ist nach § 18 Absatz 2 Hessisches Friedhofsgesetz möglich.“ 2. Unter § 13 werden in Absatz 1 die Worte „nach Möglichkeit“ eingefügt, sodass es nunmehr lautet: „Auf den Friedhöfen werden <u>nach Möglichkeit</u> folgende Arten von Grabstätten ...“ 3. Unter § 30 wird in Absatz 8 das Wort „quadratisch“ durch das Wort „rechteckig“ ersetzt, sodass er nunmehr lautet; „...Auf den Wiesengrabstätten dürfen <u>rechteckige</u> Liegeplatten aus Naturstein mit den Maßen...“ 4. Unter § 37 werden in Absatz 1 die Satzzeichen geändert, in diesem Zusammenhang wird auch die Rechtschreibung geändert. Es lautet nunmehr: <p style="margin-left: 40px;">Satz 1: „... und der Aschengrabstätten.“ Satz 2: „<u>E</u>ine Namenskartei ... des Beisetzungszeitpunktes.“</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beschließt, aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05. Juli 2007, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Februar 2013 die Friedhofsordnung der Gemeinde Driedorf mit den oben genannten Änderungen. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p style="text-align: right;">Abstimmungsergebnis:</p>	28	-	-
4	<p>Helmut Stahl erörtert den Tagesordnungspunkt.</p> <p>Die Mitglieder der Gemeindevertretung wünschen Änderungen der Satzung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unter § 5, Abschnitt b soll es heißen: „Benutzung der Friedhofs- und Leichenhalle mit Trauerfeier“. 2. Unter § 6, laufende Nummer 11 soll der Abschnitt d eingefügt werden, dieser soll lauten: „Einzelgräber auf die Dauer bis zum Ablauf der Ruhefrist über 25 Jahre hinaus für jedes Jahr ... 30,00 Euro“. <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beschließt, aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. März 2005, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Mai 2013, der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Driedorf vom 28. Januar 2014 die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Driedorf mit den oben genannten Änderungen. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p style="text-align: right;">Abstimmungsergebnis:</p>	26	2	1

5	<p>Bürgermeister Hardt erörtert den Tagesordnungspunkt.</p> <p>Die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf wünschen, dass die Resolution zusätzlich auch den Lahn-Dill-Kreis als verantwortliche Stelle nennt. Dieser muss somit in die Resolution eingefügt werden.</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beschließt die vorgelegte Resolution mit den oben genannten Änderungen.</p> <p style="text-align: right;">Abstimmungsergebnis:</p>	28	1	-
6	<p>Herr Topitsch ruft beide Anfragen zeitgleich auf, eine Trennung der Anfragen sei nicht notwendig.</p> <p>Bürgermeister Hardt erklärt, er habe die Anfragen bereits in vorhergegangenen Sitzungen erläutert, könne über laufende Verfahren bezüglich Heisterberger Weiher aus datenschutz- und verfahrensrechtlichen Gründen keine näheren Erläuterungen abgeben, um evtl. daraus resultierenden Schaden von der Gemeinde Driedorf abzuwenden. Weiterhin seien dies Anfragen zur Information und nicht zur Überwachung der laufenden Geschäfte des Gemeindevorstandes. Insoweit verweist er auf § 15 der Geschäftsordnung.</p> <p>Ein Mitglied der Gemeindevertretung beschwert sich über die Beantwortung der Anfragen.</p> <p>Herr Schönecker beschwert sich, er habe keine Einladung zur nicht-öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung erhalten.</p> <p>Bürgermeister Hardt entschuldigt sich diesbezüglich, er wolle in der Verwaltung nachfragen, woran es gelegen habe.</p> <p>Der Vorsitzende weißt auf die nächste Sitzung am 25.02.2014 hin, wünscht allen Anwesenden einen guten Nachhauseweg und schließt die Sitzung. Weiterhin bittet er die Fraktionsvorsitzenden zu ihm zu kommen, um eine kurze außerordentliche Ältestenratssitzung abzuhalten.</p> <p>Für das Protokoll:</p> <p style="margin-top: 20px;">Jessica Zimmermann Markus Topitsch Schriftführerin Vorsitzender</p>			



Gemeindevorstand · Postfach 11 61 · 35757 Driedorf

Bearbeitet von: Herr Maitz
Sachgebiet: FBL I
E-Mail: andre.maitz@driedorf.de
Geschäftszeichen: 460.023 / 056222
Telefon: 02775 / 9542-0
Durchwahl: 02775 / 9542-19
Telefax: 02775 / 9542-99
Ihr Zeichen: /

Driedorf, 2014-02-17

L

Bestandserhebung zur Kindergartenplanung der Gemeinde Driedorf - hier: Grundsatzentscheidungen für das Kindergartenjahr 2014/2015 - Vorlage für die Gemeindevertretung

Kurzbeschreibung:

Mit dem Neubau der Kindertagesstätte in Mademühlen ist ein neues Kindergartenkonzept für die Beantragung der Betriebserlaubnis zu erstellen. Für diese Vorarbeiten sowie für die Ermittlung des Personalbedarfs sind die nachfolgenden Entscheidungen der Gemeindevertretung erforderlich.

Beschlussempfehlungen:

1. Beschlussfassung über die Anzahl der Gruppen und deren Altersstruktur
2. Beschlussfassung über die Öffnungszeiten je Gruppe
3. Beratung über die Ausgestaltung der Kindergartengebühren ab August 2014

Beschlussempfehlung:

Die Betreuung von Kindern mit Behinderung soll in allen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde angeboten werden, sofern in dieser Einrichtung personell wie räumlich die notwendigen Voraussetzungen für eine fachgerechte Betreuung gewährleistet werden können.

Durch die Betreuung von Kindern mit Behinderung ist in der Regel eine Reduzierung der Plätze erforderlich.

Die Einteilung der Gruppen in der Ev. Kindertagesstätte sind nicht Bestandteil dieser Beschlussfassung.

Die Kindergartengebühren sollen separat im Zusammenhang mit einer Beratung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten in der Gemeinde Driedorf und der Gebührensatzung der Kindergärten der Gemeinde Driedorf beraten werden.

Die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Driedorf mit folgenden Gruppen betrieben:



Kindertageseinrichtung	Gruppe	Öffnungszeiten	ÖZ Woche	Altersstruktur	Berechnung der max. Anzahl der Kinder
Kindertagesstätte Mademühlen	Gruppe 1 Neubau	07:30 Uhr bis 16:15 Uhr	43,75 Std.	2 – 6 Jahre	22 - 25 Plätze je nach Altersstruktur
Kindertagesstätte Mademühlen	Gruppe 2 Neubau	07:45 Uhr bis 13:30 Uhr	28,75 Std.	2 – 6 Jahre	22 - 25 Plätze je nach Altersstruktur
Kindertagesstätte Mademühlen	Gruppe 3 Neubau	07:45 Uhr bis 16:15 Uhr	42,5 Std.	1 – 3 Jahre Kinderkrippe	10 - 12 Plätze, je nach Altersstruktur
Kindertagesstätte Mademühlen	Gruppe 4 Altbau	07:45 Uhr bis 13:15 Uhr	27,5 Std.	2 – 6 Jahre	22 - 25 Plätze je nach Altersstruktur
Kindertagesstätte Mademühlen	Gruppe 5 Altbau	07:45 Uhr bis 13:15 Uhr	27,5 Std.	3 – 6 Jahre	25 Plätze
Kindergarten Roth	Gruppe 1	07:45 Uhr bis 13:30 Uhr	28,75 Std.	2 – 6 Jahre	max. 20 Plätze gem. Betriebserlaubnis
	6 Gruppen	07:30 Uhr bis 16:15 Uhr	198,75 Std.	1 – 6 Jahre	121 – 132 Plätze, je nach Altersstruktur

Die Einteilung der Gruppen in Bezug auf die Altersstruktur kann geändert werden, sofern dies aufgrund der vorliegenden Anmeldungen erforderlich ist.

Alternative Beschlussempfehlung mit geringeren Öffnungszeiten:

Kindertageseinrichtung	Gruppe	Öffnungszeiten	ÖZ Woche	Altersstruktur	Berechnung der max. Anzahl der Kinder
Kindertagesstätte Mademühlen	Gruppe 1 Neubau	07:30 Uhr bis 16:15 Uhr	43,75 Std.	2 – 6 Jahre	22 - 25 Plätze je nach Altersstruktur
Kindertagesstätte Mademühlen	Gruppe 2 Neubau	07:45 Uhr bis 13:30 Uhr	28,75 Std.	2 – 6 Jahre	22 - 25 Plätze je nach Altersstruktur
Kindertagesstätte Mademühlen	Gruppe 3 Neubau	07:45 Uhr bis 16:15 Uhr	42,5 Std.	1 – 3 Jahre Kinderkrippe	10 - 12 Plätze, je nach Altersstruktur
Kindertagesstätte Mademühlen	Gruppe 4 Altbau	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr	25 Std.	2 – 6 Jahre	22 - 25 Plätze je nach Altersstruktur
Kindertagesstätte Mademühlen	Gruppe 5 Altbau	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr	25 Std.	3 – 6 Jahre	25 Plätze
Kindergarten Roth	Gruppe 1	07:45 Uhr bis 13:30 Uhr	28,75 Std.	2 – 6 Jahre	max. 20 Plätze gem. Betriebserlaubnis
	6 Gruppen	07:30 Uhr bis 16:15 Uhr	193,75 Std.	1 – 6 Jahre	121 – 132 Plätze, je nach Altersstruktur



Alternative Beschlussempfehlung zur Einteilung der Gruppen:

Die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Driedorf mit folgenden Gruppen betrieben:

Kindertageseinrichtung	Gruppe	Öffnungszeiten	ÖZ Woche	Altersstruktur	Berechnung der max. Anzahl der Kinder
Kindertagesstätte Mademühlen	Gruppe 1 Neubau	07:30 Uhr bis 16:15 Uhr	43,75 Std.	2 – 6 Jahre	22 - 25 Plätze je nach Altersstruktur
Kindertagesstätte Mademühlen	Gruppe 2 Neubau	07:45 Uhr bis 13:30 Uhr	28,75 Std.	1 – 3 Jahre Kinderkrippe	10 - 12 Plätze, je nach Altersstruktur
Kindertagesstätte Mademühlen	Gruppe 3 Neubau	07:45 Uhr bis 16:15 Uhr	42,5 Std.	1 – 3 Jahre Kinderkrippe	10 - 12 Plätze, je nach Altersstruktur
Kindertagesstätte Mademühlen	Gruppe 4 Altbau	07:45 Uhr bis 13:15 Uhr	27,5 Std.	2 – 6 Jahre	22 - 25 Plätze je nach Altersstruktur
Kindertagesstätte Mademühlen	Gruppe 5 Altbau	07:45 Uhr bis 13:15 Uhr	27,5 Std.	3 – 6 Jahre	25 Plätze
Kindergarten Roth	Gruppe 1	07:45 Uhr bis 13:30 Uhr	28,75 Std.	2 – 6 Jahre	max. 20 Plätze gem. Betriebserlaubnis
	6 Gruppen	07:30 Uhr bis 16:15 Uhr	198,75 Std.	1 – 6 Jahre	109 – 119 Plätze, je nach Altersstruktur

Sachverhalt:

Gesamtsituation:

In der Gemeinde Driedorf kann zum Start für das Kindergartenjahr 2014/2015 folgende Situation festgestellt werden:

Betreuungsplätze zum 01.08.2014

Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Driedorf

Die Anzahl der Betreuungsplätze ist in der Betriebserlaubnis festgestellt. Im Zuge des Hessischen Kinderförderungsgesetzes und der daraus resultierenden Änderungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches ist die Anzahl der Kinder von der Altersstruktur der betreuten Kinder abhängig.

Dies bedeutet, dass die Gemeinde Driedorf in den eigenen Kindertageseinrichtungen

zwischen 121 und 132 Kinder

aufnehmen kann, sofern keine Kinder mit Behinderung betreut werden.

Nach heutigem Kenntnisstand werden ab August 2014 voraussichtlich 2 Kinder betreut, die einen besonderen Betreuungsbedarf haben.



Ev. Kindertagesstätte

Hinzu kommen noch die Plätze in der Ev. Kindertagesstätte in Driedorf. Bei der Ev. Kindertagesstätte können, unter Berücksichtigung der neuen Regelungen des Hessischen Kinderförderungsgesetzes, je nach Altersstruktur

zwischen 90 und 100 Kinder

aufgenommen werden, sofern keine Kinder mit Behinderung betreut werden.

Gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung

Die Zahl der Kindergartenplätze in einer Kindertageseinrichtung wird in der Regel durch die Betreuung von Kindern mit Behinderung reduziert. Je nach Schwere der Behinderung ist eine Reduzierung von bis zu 5 Betreuungsplätzen einzuplanen.

Derzeit werden in der Ev. Kindertagesstätte und in der Kindertagesstätte Mademühlen Kinder mit Behinderung betreut.

In Hessen haben Kinder mit einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung einen Anspruch auf eine wohnortnahe Betreuung, Erziehung und Bildung in einer Kindertageseinrichtung:
*Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung geht von dem Anspruch eines jeden Kindes auf Erziehung, Bildung und Betreuung aus. Sie will Kinder in ihrer Entwicklung unterstützen und sie fördern, eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten zu werden. Im Mittelpunkt des pädagogischen Konzeptes, auf der Grundlage des „situationsorientierten Ansatzes“ stehen die Merkmale des lebensnahen Lernens in der Arbeit mit Kindern und Eltern sowie Teilhabe am Leben im Gemeinwesen. ...
 Hierzu soll die Betreuung der Kinder mit Behinderung wohnortnah erfolgen.“*

Dieser konzeptionelle Anspruch wird in der „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ vom 01.08.1999 formuliert. Die Rahmenvereinbarung Integrationsplatz wird derzeit neu verhandelt.

Kinder in der Gemeinde Driedorf (Betreuungsjahr 2014/2015)

Statistik Einwohnermeldeamt Driedorf, 27.01.2014

Kinder in der Gemeinde Driedorf; Kindergartenjahr 2014/2015

Ortsteil	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	Gesamt 6-Jahrgänge
Driedorf	25	18	19	17	17	9	105
Heiligenborn	0	1	1	1	0	2	5
Heisterberg	5	2	3	1	4	2	17
Hohenroth	1	1	3	1	2	1	9
Mademühlen	10	6	10	6	11	1	44
Münchhausen	5	1	4	3	1	1	15
Roth	8	6	4	7	2	2	29
Seilhofen	2	2	0	1	0	0	5
Waldaubach	4	1	3	2	3	2	15
Gesamt	60	38	47	39	40	20	244

Jahrgänge vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres



Kindertageseinrichtungen

In der Gemeinde stehen ab dem 01.08.2014 insgesamt 3 Einrichtungen zur Kinderbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt zur Verfügung. Hierbei gehen wir davon aus, dass der Neubau für eine Kindertagesstätte in Mademühlen ist zum 01.08.2014 abgeschlossen ist.

ev. Kita Driedorf:

Zum 03.02.2014 werden 77 Kinder betreut. Alle 5 Plätze für Kinder unter 3 Jahren sind belegt.

Kommunaler Kindergarten Driedorf:

Im Januar 2014 sind 32 Plätze von 40 Plätzen belegt.

Kommunaler Kindergarten Mademühlen:

Im Januar 2014 sind 42 Plätze von derzeit 45 Plätzen belegt.

Kommunaler Kindergarten Roth:

Im Januar 2014 sind 20 Plätze von 20 Plätzen belegt.

Ausbau der Kinderbetreuung in der Gemeinde Driedorf:

In Mademühlen wird eine Kindertagesstätte für 3 Gruppen errichtet. Hierfür wurde ein Zuschuss für die Schaffung von 20 Kinderkrippenplätzen beantragt.

Das Gebäude für den bestehenden Kindergarten in Mademühlen soll nach Fertigstellung des Neubaus renoviert werden und das Kindergartengebäude in der Wilhelmstraße in Driedorf soll nach Fertigstellung und Renovierung in Mademühlen abgerissen werden. Die Kinder sollen dann in Mademühlen betreut werden.

Mit diesen Maßnahmen gehen wir davon aus, dass wir ausreichend Kinderbetreuungsplätze in unserer Gemeinde anbieten können. Durch den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, bereits für die kleinsten Kinder, in Verbindung mit den neuen Regelungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB), ist eine exakte Planung allerdings sehr schwer durchzuführen.

Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze ist abhängig von der Altersstruktur der angemeldeten und aufgenommenen Kinder.

Planungsunsicherheiten aufgrund der flexiblen Regelungen

So können zum Beispiel Kinder ab 2 Jahren in einer altersgemischten Gruppe aufgenommen werden, jüngere Kinder müssen jedoch in einer Kinderkrippengruppe betreut werden. Würden nun mehr als 10 Kinder unter 2 Jahren angemeldet, müsste eine zweite Kinderkrippengruppe in Mademühlen eröffnet werden. Dadurch würden sofort die Zahlen für eine Gruppe von 22 – 25 Plätzen auf 10 Plätze reduziert werden und es stünden insgesamt 12 – 15 Plätze weniger zur Verfügung!



Zukünftige Entwicklung

Für die zukünftige Entwicklung im Bereich der Kindergartenbetreuung gibt es drei grundsätzliche Eckpfeiler.

1. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder gem. § 24 SGB VIII
2. Festlegung der Betreuungsschlüssel (Kinder – Erzieherinnen) und Anzahl der Kinder je Gruppe durch den Gesetzgeber
3. Ausgestaltung der Betreuungsangebote in der Gemeinde Driedorf

Für die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes an Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder geht der Gesetzgeber von einem durchschnittlichen Angebot für 35 vom Hundert der unter dreijährigen Kinder aus. Dies kann sich in Driedorf jedoch ganz anders darstellen.

Der Wunsch der Eltern, auf Aufnahme von Kindern bereits weit vor dem 3. Geburtstag ist bereits heute sehr stark vorhanden. Bedingt durch die Berufstätigkeit vieler Eltern, in Verbindung mit der Zahlung von Elterngeld für maximal 2 Jahre, benötigen sehr viele Eltern bereits früher einen Platz in der Kinderbetreuung bei gleichzeitig erhöhten Anforderungen an die Öffnungszeiten. Zudem muss festgestellt werden, dass zur Zeit lediglich eine qualifizierte Tagesmutter im Bereich der Gemeinde Driedorf Kinder in einem privaten Umfeld betreut.

Obwohl durch die oben aufgeführten Ziffern 1 und 2 der Rahmen für die Betreuung durch den Gesetzgeber festgelegt wird, hat die Gemeinde die Hoheit über die Ausgestaltung der Betreuungsangebote in eigener Hand.

Die Personelle Besetzung und die Gruppengrößen stellen lediglich Mindestanforderungen dar und können und dürfen daher qualitativ verbessert werden.

Dieser Handlungsspielraum sollte von der Gemeindevertretung festgelegt werden, so dass die Umsetzung durch den Gemeindevortand erfolgen kann.



Rechtliches:

Gem. § 24 SGB VIII haben alle Kinder, ab der Geburt bis zum Schuleintritt, einen Anspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung bzw. in der Kindertagespflege. Während für Kinder im ersten Lebensjahr noch bestimmte Voraussetzungen vorliegen müssen, besteht ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ein uneingeschränkter Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.

Für Kinder im Schulpflichtigen Alter ist ebenfalls ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

§ 24 SGB VIII

Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(in der Fassung ab 01.08.2013)

- (1) **Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat**, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- (2) **Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat**, hat **bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres** Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) **Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat**, hat **bis zum Schuleintritt** Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) **Für Kinder im schulpflichtigen Alter** ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.
- (6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.“

§ 25c Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) Personeller Mindestbedarf



- (1) Der personelle Mindestbedarf einer Tageseinrichtung ergibt sich aus der **Summe der nach Abs. 2 ermittelten Mindestbedarfe** der in der Einrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder, **zuzüglich 15 Prozent dieser Summe zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung.**
- (2) Der personelle Mindestbedarf für die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung ergibt sich aus dem **Produkt von Fachkraftfaktor und Betreuungsmittelwert. Der Fachkraftfaktor beträgt für ein Kind**
 1. **bis zum vollendeten dritten Lebensjahr 0,2,**
 2. **vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt 0,07 und**
 3. **ab dem Schuleintritt 0,06.**

Der Betreuungsmittelwert beträgt für ein Kind mit einer vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von

1. **bis zu 25 Stunden 22,5 Stunden,**
2. **mehr als 25 bis zu 35 Stunden 30 Stunden,**
3. **mehr als 35 Stunden bis unter 45 Stunden 42,5 Stunden und**
4. **45 Stunden und mehr 50 Stunden.**

Teilen sich mehrere Kinder einen Platz, gelten diese für die Errechnung des personellen Mindestbedarfs als ein Kind, sofern die Summe der wöchentlichen Betreuungszeiten der einzelnen Kinder 50 Stunden nicht überschreitet. Der Fachkraftfaktor bestimmt sich nach dem Alter des jeweils jüngsten Kindes und der Betreuungsmittelwert nach der Summe der wöchentlichen Betreuungszeiten der einzelnen Kinder.

- (3) Fachkräfte nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können mit bis zu 50 Prozent ihrer wöchentlichen Arbeitszeit auf den personellen Mindestbedarf der Tageseinrichtung angerechnet werden.
- (4) Während der gesamten Öffnungszeit der Tageseinrichtung ist die Anwesenheit mindestens einer Fachkraft nach § 25b Abs. 1 oder 3 sicherzustellen.

§ 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) Größe und Zusammensetzung einer Gruppe

- (1) Die Gruppengröße in einer Tageseinrichtung darf **höchstens 25 gleichzeitig anwesende Kinder** betragen. **Bei der Berechnung sind**
 1. **Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1,**
 2. **Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1,5 und**
 3. **Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr mit dem Faktor 2,5****zu berücksichtigen. In Gruppen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr darf jedoch die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder zwölf nicht überschreiten.**
- (2) Die Größe und Zusammensetzung der Gruppen im Einzelfall soll sich an der räumlichen und sachlichen Ausstattung der Einrichtung sowie an dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder orientieren und insbesondere dem besonderen Bedürfnis von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr nach Bindung, Ruhe und Geborgenheit Rechnung tragen.
- (3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann im Einzelfall befristete Ausnahmen von der nach Abs. 1 und 2 ermittelten Gruppengröße zulassen.



§ 26 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) Aufgaben

- (1) Die Tageseinrichtung hat einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Bildungs- und Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. Zur Erfüllung dieser Aufgabe und zur Sicherung eines kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammenarbeiten (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft).
- (2) Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist der Träger der Tageseinrichtung unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 32 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) Landesförderung für Tageseinrichtungen

- (1) **Zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung nach § 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 erhält deren öffentlicher, freigemeinnütziger und sonstiger geeigneter Träger jährliche Zuwendungen zur allgemeinen Betriebskostenförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung.** Die Tageseinrichtung muss über eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügen. Die Betriebserlaubnis soll sich, sofern die Tageseinrichtung **täglich mehr als sechs Stunden** durchgehend geöffnet ist, auf den **Betrieb mit Mittagsversorgung** erstrecken. Die Zuwendungen setzen sich aus der Grundpauschale nach Abs. 2 und den Pauschalen nach Abs. 3 bis 6 zusammen.
- (2) Die **Grundpauschale** beträgt für jedes in einer Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind
 1. **bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von**
 - a. **bis zu 25 Stunden 2.070 Euro,**
 - b. **mehr als 25 bis zu 35 Stunden 3 100 Euro,**
 - c. **mehr als 35 Stunden 4 130 Euro,**
 2. **vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt**
 - a. **für einen öffentlichen Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von**
 - a. **bis zu 25 Stunden 330 Euro,**
 - b. **mehr als 25 bis zu 35 Stunden 440 Euro,**
 - c. **mehr als 35 Stunden 580 Euro,**
 - b. **für einen freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von**
 - a. **bis zu 25 Stunden 500 Euro,**
 - b. **mehr als 25 bis zu 35 Stunden 660 Euro,**
 - c. **mehr als 35 Stunden 880 Euro,**
 3. **ab Schuleintritt**
 - a. **für einen öffentlichen Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von**
 - a. **bis zu 25 Stunden 280 Euro,**
 - b. **mehr als 25 bis zu 35 Stunden 380 Euro,**
 - c. **mehr als 35 Stunden 500 Euro,**
 - b. **für einen freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von**
 - a. **bis zu 25 Stunden 420 Euro,**
 - b. **mehr als 25 bis zu 35 Stunden 570 Euro,**



c. mehr als 35 Stunden 750 Euro.

Für Kinder ab Schuleintritt, die in einer Hortgruppe betreut werden, wird keine Grundpauschale gewährt.

- (3) Für Tageseinrichtungen, welche die Grundsätze und Prinzipien des **Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder** von null bis zehn Jahren in Hessen (Bildungs- und Erziehungsplan) zur Grundlage ihrer pädagogischen Arbeit machen, wird eine **Pauschale in Höhe von bis zu 100 Euro für jedes** in der Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene **Kind** gewährt. Dies setzt eine Erklärung des Trägers voraus, wonach
1. die **pädagogische Konzeption der Tageseinrichtung** die Arbeit nach dem Bildungs- und Erziehungsplan widerspiegelt und
 2. mindestens eine in der Tageseinrichtung beschäftigte **Fachkraft an Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan teilgenommen** hat oder die Tageseinrichtung durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zur pädagogischen Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans beraten und begleitet wird.

Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) Für Tageseinrichtungen, in denen der Anteil der Kinder, in deren Familie vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird oder für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ganz oder teilweise die Teilnahme- und Kostenbeiträge übernimmt, mindestens 22 Prozent beträgt, wird zur
1. Unterstützung der Sprachförderung der Kinder in der Tageseinrichtung,
 2. Förderung der Gesundheit, der sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen der Kinder,
 3. Förderung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft nach § 26 Abs. 1 Satz 4 oder
 4. Unterstützung der Vernetzung der Tageseinrichtung im Sozialraum
- eine Pauschale in Höhe von bis zu 390 Euro für jedes vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind, das mindestens eines der genannten Merkmale erfüllt, gewährt. Abweichend von Abs. 1 Satz 1 gilt Satz 1 auch für Kinderhorte nach § 25 Abs. 2 Nr. 3, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilt worden ist.
- (5) Zur Unterstützung der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung bis zum Schuleintritt wird eine **Pauschale** in Höhe von bis zu **2.340 Euro für jedes Kind mit Behinderung**, für das der Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung der Maßnahmenpauschale nach oder analog der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz vom 30. Juni 1999 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt, gewährt.
- (6) Für jede Tageseinrichtung, in der die Anzahl der vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder insgesamt die Größe einer Gruppe nach § 25d Abs. 1 bis 3 nicht überschreitet, wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 5 500 Euro gewährt.
- (7) Für die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung sind die **Verhältnisse am 1. März des Kalenderjahres**, in dem die Zuwendung gewährt wird, maßgeblich.

Anlagen

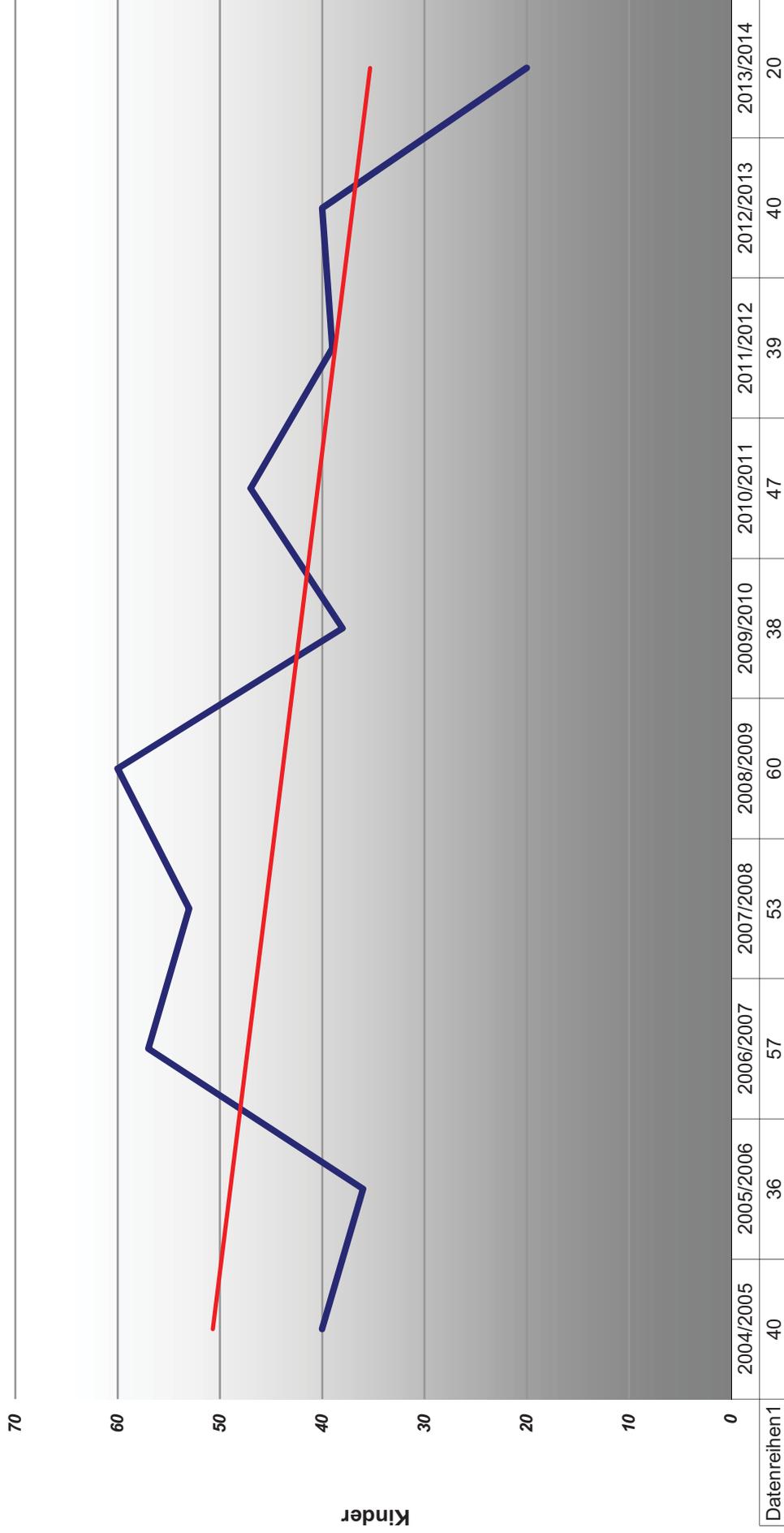
Anlage 1 Jahrgänge

Anlage 2 KiföG-Rechner Kindertagesstätte Mademühlen (Planungsstand)

Anlage 3 KiföG-Rechner Kindertagesstätte Mademühlen (Planungsstand), verringerte Öffnungszeiten

Anlage 4 KiföG-Rechner Kindergarten Roth (aktuelle Kinderzahlen)

Statistik Kindertagesstätten Gemeinde Driedorf



KiföG-Rechner

Kindertagesstätte Mademühlen

Stand: 11.02.2014

Planung bei voller Auslastung

	Betreut bis 25 h	Betreut bis 35 h	Betreut bis 45 h	Betreut über 45 h	Personalstunden
Kinder bis 2	0	0	4	0	34
Kinder bis 3	5	5	11	0	146
Kindergartenkinder	43	20	20	0	169,225
Schulkinder in altersgem. Gruppen	0	0	0		0
Kinder in reinen Hortgruppen	0	0	0		0
Kinder insgesamt	108				
davon Integrationskinder Anzahl	0 *				
davon Kostenübernahme § 90 III SGB V	0 *		0,00	Förderant. in Std. in	
davon nichtdeutsche Sprache	3 *		1,35	Bez. zur Förderung	
BEP eingehalten Ja=1/Nein=0	0 *				
					* (wird nicht in der Personalberechnung berücksichtigt!)
Zwischensumme					349,225
zzgl. 15% für Ausfallzeiten § 25c Abs. 1 HKJGB					52,38
Personeller Mindestbedarf				10,30	401,61

VZÄ mit Ausfallzeiten	10,30
Gruppen	4,98
Gruppen gerundet	5
Höchstmeng. fachfremde Personen VZÄ	2,06

Zusätzliche Stunden gem. Empfehlung Jugendhilfeausschuss 2003. Freiwillige Zusatzleistungen des Trägers				
Verfügungszeit	20% pers. Mindestbed.	401,61		80,32
Leitungsstunden	5 Std. je Gruppe	5		25
Sprachförderung				0
Personeller Bedarf nach JHA 2003			13,00	506,93

Interne Empfehlung für zusätzliche Stunden				
Leitungsstunden	5 Std. je Gruppe/Wo.	5		25
Verfügungszeit	1 Std. je Mitarb./Wo.	14		14
Sprachförderung		0		0
Personeller Bedarf nach interner Empfehlung			11,30	440,61

Personal IST				
Beschäftigte	30			
Beschäftigte	37,5			
Beschäftigte	3,5			
Beschäftigte	27			
Beschäftigte	37,5			
Beschäftigte	30			
Beschäftigte	25			
Beschäftigte	20			
Beschäftigte	13			
NN	39			
NN	18,5			
Personelle Besetzung	398	VZÄ:	10,21	Stunden: 398,00
Personelle Besetzung - Personeller Mindestbedarf:				-3,61
Personelle Besetzung - Personeller Bedarf nach JHA 2003:				-108,93
Personelle Besetzung - Personeller Bedarf nach interner Empfehlung:				-42,61

	Förderung kommunale Träger		Förderung freie Träger	
Grundpauschale 0-3J, <25 Std.	2.070,00 €	10.350,00 €	2.070,00 €	10.350,00 €
Grundpauschale 0-3J, 25 - <35 Std.	3.100,00 €	15.500,00 €	3.100,00 €	15.500,00 €
Grundpauschale 0-3J, >35 Std.	4.310,00 €	64.650,00 €	4.310,00 €	64.650,00 €
Grundpauschale 3-6J, <25 Std.	330,00 €	14.190,00 €	500,00 €	21.500,00 €
Grundpauschale 3-6J, 25 - <35 Std.	440,00 €	8.800,00 €	660,00 €	13.200,00 €
Grundpauschale 3-6J, >35 Std.	580,00 €	11.600,00 €	880,00 €	17.600,00 €
Summe Grundpauschale § 32 Abs. 2		125.090,00 €		142.800,00 €
Zuschlag Einhaltung BEP § 32 Abs. 3	100,00 €	0,00 €	100,00 €	0,00 €
Zuschlag Bed./Fremdspr. § 32 Abs. 4	390,00 €	0,00 €	390,00 €	0,00 €
Zuschlag Integrationskinder § 32 Abs. 5	2.340,00 €	0,00 €	2.340,00 €	0,00 €
Zuschlag Kleinkita § 32 Abs. 6		0		0
Summe der Landesförderung		125.090,00 €		142.800,00 €

Berechnungsgrundlagen gem. HKJGB	
Fachkraftfaktor § 25c Abs. 2	
- bis zum vollendeten dritten Lebensjahr	0,2
- vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt	0,07
- ab dem Schuleintritt	0,06
Betreuungsmittelwert § 25c Abs. 3	
- bis zu 25 Stunden	22,5
- mehr als 25 Stunden bis zu 35 Stunden	30
- mehr als 35 Stunden bis unter 45 Stunden	42,5
- 45 Stunden und mehr	50

KiföG-Rechner

Kindertagesstätte Mademühlen

Stand: 11.02.2014

Planung bei voller Auslastung

	Betreut bis 25 h	Betreut bis 35 h	Betreut bis 45 h	Betreut über 45 h	Personalstunden
Kinder bis 2	0	0	4	0	34
Kinder bis 3	0	10	11	0	153,5
Kindergartenkinder	0	63	20	0	191,8
Schulkinder in altersgem. Gruppen	0	0	0		0
Kinder in reinen Hortgruppen	0	0	0		0
Kinder insgesamt	108				
davon Integrationskinder Anzahl	0 *				
davon Kostenübernahme § 90 III SGB V	0 *		0,00	Förderant. in Std. in	
davon nichtdeutsche Sprache	3 *		1,35	Bez. zur Förderung	
BEP eingehalten Ja=1/Nein=0	0 *				
					* (wird nicht in der Personalberechnung berücksichtigt!)
Zwischensumme					379,3
zzgl. 15% für Ausfallzeiten § 25c Abs. 1 HKJGB					56,90
Personeller Mindestbedarf				11,18	436,20

VZÄ mit Ausfallzeiten	11,18
Gruppen	4,98
Gruppen gerundet	5
Höchstmenge fachfremde Personen VZÄ	2,24

Zusätzliche Stunden gem. Empfehlung Jugendhilfeausschuss 2003. Freiwillige Zusatzleistungen des Trägers				
Verfügungszeit	20% pers. Mindestbed.	436,20		87,24
Leitungsstunden	5 Std. je Gruppe	5		25
Sprachförderung				0
Personeller Bedarf nach JHA 2003			14,06	548,43

Interne Empfehlung für zusätzliche Stunden				
Leitungsstunden	5 Std. je Gruppe/Wo.	5		25
Verfügungszeit	1 Std. je Mitarb./Wo.	14		14
Sprachförderung		0		0
Personeller Bedarf nach interner Empfehlung			12,18	475,20

Personal IST				
Beschäftigte	30			
Beschäftigte	37,5			
Beschäftigte	3,5			
Beschäftigte	27			
Beschäftigte	37,5			
Beschäftigte	30			
Beschäftigte	25			
Beschäftigte	20			
Beschäftigte	13			
NN	39			
NN	18,5			
Personelle Besetzung	398	VZÄ:	10,21	Stunden: 398,00
Personelle Besetzung - Personeller Mindestbedarf:				-38,20
Personelle Besetzung - Personeller Bedarf nach JHA 2003:				-150,43
Personelle Besetzung - Personeller Bedarf nach interner Empfehlung:				-77,20

	Förderung kommunale Träger		Förderung freie Träger	
Grundpauschale 0-3J, <25 Std.	2.070,00 €	0,00 €	2.070,00 €	0,00 €
Grundpauschale 0-3J, 25 - <35 Std.	3.100,00 €	31.000,00 €	3.100,00 €	31.000,00 €
Grundpauschale 0-3J, >35 Std.	4.310,00 €	64.650,00 €	4.310,00 €	64.650,00 €
Grundpauschale 3-6J, <25 Std.	330,00 €	0,00 €	500,00 €	0,00 €
Grundpauschale 3-6J, 25 - <35 Std.	440,00 €	27.720,00 €	660,00 €	41.580,00 €
Grundpauschale 3-6J, >35 Std.	580,00 €	11.600,00 €	880,00 €	17.600,00 €
Summe Grundpauschale § 32 Abs. 2		134.970,00 €		154.830,00 €
Zuschlag Einhaltung BEP § 32 Abs. 3	100,00 €	0,00 €	100,00 €	0,00 €
Zuschlag Bed./Fremdspr. § 32 Abs. 4	390,00 €	0,00 €	390,00 €	0,00 €
Zuschlag Integrationskinder § 32 Abs. 5	2.340,00 €	0,00 €	2.340,00 €	0,00 €
Zuschlag Kleinkita § 32 Abs. 6		0		0
Summe der Landesförderung		134.970,00 €		154.830,00 €

Berechnungsgrundlagen gem. HKJGB	
Fachkraftfaktor § 25c Abs. 2	
- bis zum vollendeten dritten Lebensjahr	0,2
- vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt	0,07
- ab dem Schuleintritt	0,06
Betreuungsmittelwert § 25c Abs. 3	
- bis zu 25 Stunden	22,5
- mehr als 25 Stunden bis zu 35 Stunden	30
- mehr als 35 Stunden bis unter 45 Stunden	42,5
- 45 Stunden und mehr	50

KiföG-Rechner

Kindergarten Roth

Stand: 11.02.2014

Aktueller Stand

	Betreut bis 25 h	Betreut bis 35 h	Betreut bis 45 h	Betreut über 45 h	Personalstunden
Kinder bis 2			0	0	0
Kinder bis 3	0	0	0	0	0
Kindergartenkinder	0	19	0	0	39,9
Schulkinder in altersgem. Gruppen	0	0	0		0
Kinder in reinen Hortgruppen	0	0	0		0
Kinder insgesamt	19				
davon Integrationskinder Anzahl	0 *				
davon Kostenübernahme § 90 III SGB V	0 *		0,00	Förderant. in Std.	
davon nichtdeutsche Sprache	9 *		4,06	in Bez. zur	
BEP eingehalten Ja=1/Nein=0	0 *				
					* (wird nicht in der Personalberechnung berücksichtigt!)
Zwischensumme					39,9
zzgl. 15% für Ausfallzeiten § 25c Abs. 1 HKJGB					5,985
Personeller Mindestbedarf					45,89

Personeller Bedarf bei einer Eingruppigen Einrichtung: Mindestens 2 Aufsichtspersonen!!	2,00	57,50
--	------	--------------

VZÄ mit Ausfallzeiten	
Gruppen	0,76
Gruppen gerundet	1
Höchstmeng. fachfremde Personen VZÄ	0,24

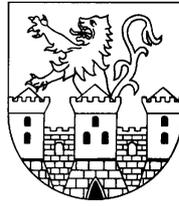
Zusätzliche Stunden gem. Empfehlung Jugendhilfeausschuss 2003. Freiwillige Zusatzleistungen des Trägers				
Verfügungszeit	20% pers. Mindestbed.	45,89		9,177
Leitungsstunden	5 Std. je Gruppe	1		5
Sprachförderung				0
Personeller Bedarf nach JHA 2003		46,885	1,54	60,06

Interne Empfehlung für zusätzliche Stunden				
Leitungsstunden	5 Std. je Gruppe/Wo.	1		5
Verfügungszeit	1 Std. je Mitarb./Wo.	3		3
Sprachförderung		0		0
Personeller Bedarf nach interner Empfehlung			1,38	53,89

Personelle Besetzung				
Beschäftigte	34			
Beschäftigte	20			
Beschäftigte	12			
Personelle Besetzung	66	VZÄ	1,69	Stunden: 66,00
Personelle Besetzung - Personeller Mindestbedarf:				20,12
Personelle Besetzung - Personeller Bedarf nach JHA 2003:				5,94
Personelle Besetzung - Personeller Bedarf nach interner Empfehlung:				12,12

	Förderung kommunale Träger		Förderung freie Träger	
Grundpauschale 0-3J, <25 Std.	2.070,00 €	0,00 €	2.070,00 €	0,00 €
Grundpauschale 0-3J, 25 - <35 Std.	3.100,00 €	0,00 €	3.100,00 €	0,00 €
Grundpauschale 0-3J, >35 Std.	4.310,00 €	0,00 €	4.310,00 €	0,00 €
Grundpauschale 3-6J, <25 Std.	330,00 €	0,00 €	500,00 €	0,00 €
Grundpauschale 3-6J, 25 - <35 Std.	440,00 €	8.360,00 €	660,00 €	12.540,00 €
Grundpauschale 3-6J, >35 Std.	580,00 €	0,00 €	880,00 €	0,00 €
Summe Grundpauschale § 32 Abs. 2		8.360,00 €		12.540,00 €
Zuschlag Einhaltung BEP § 32 Abs. 3	100,00 €	0,00 €	100,00 €	0,00 €
Zuschlag Bed./Fremdspr. § 32 Abs. 4	390,00 €	3.510,00 €	390,00 €	3.510,00 €
Zuschlag Integrationskinder § 32 Abs. 5	2.340,00 €	0,00 €	2.340,00 €	0,00 €
Zuschlag Kleinkita § 32 Abs. 6		5500		5500
Summe der Landesförderung		17.370,00 €		21.550,00 €

Berechnungsgrundlagen gem. HKIGB	
Fachkraftfaktor § 25c Abs. 2	
- bis zum vollendeten dritten Lebensjahr	0,2
- vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt	0,07
- ab dem Schuleintritt	0,06
Betreuungsmittelwert § 25c Abs. 3	
- bis zu 25 Stunden	22,5
- mehr als 25 Stunden bis zu 35 Stunden	30
- mehr als 35 Stunden bis unter 45 Stunden	42,5
- 45 Stunden und mehr	50



Gemeindevorstand · Postfach 11 61 · 35757 Driedorf

Bearbeitet von: Herr Friedrich
Sachgebiet: Tourismus, Heimat- u. Kultur
E-Mail: felix.friedrich@driedorf.de
Geschäftszeichen: 590.11 / 056547
Telefon: 02775 / 9542-0
Durchwahl: 02775 / 9542-23
Telefax: 02775 / 9542-99
Ihr Zeichen: /

L

Driedorf, 18.02.2014

Campingplatz Heisterberger Weiher, Abschluss eines Dienst- und Geschäftsbesorgungsvertrages sowie die Beauftragung des Gemeindevorstandes bezüglich Vertragsverhandlungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 31.03.2014 endet der Betreuungs- und Pachtvertrag bezüglich des Campingplatzes Heisterberger Weiher zwischen der Gemeinde Driedorf und dem Platzwart Rolf Thomas, Am Weiher 3 in 35759 Driedorf.

Der Gemeindevorstand hat bezüglich eines neuen Platzwartes bereits Gespräche mit einem Interessenten geführt, der bereit ist, die Platzbetreuung zu übernehmen. Hinzu kommt die Pflege und Betreuung des Badestrandes am Heisterberger Weiher.

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die bisherigen Gespräche festzusetzen und einen abschließenden Vertrag hinsichtlich eines Dienst- und Geschäftsbesorgungsvertrages am Heisterberger Weiher abzuschließen.

Wir bitten um Beratung und Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag
Felix Friedrich